

klassische Schule in der Strafrechtstheorie zu Grabe zu tragen und eine Strafrechtstheorie zu entwickeln, die geeignet und willfährig genug war, den wechselnden politischen Interessen des immer mächtiger werdenden Monopolkapitals, das ein enges, unauflösliches Bündnis mit dem deutschen Militarismus eingegangen war, zu dienen. Die Rufe nach einer reaktionären Politisierung des Strafrechts und der Strafjustiz kamen sowohl aus der theoretisierenden Praxis, so zum Beispiel vom Reichsgerichtsrat Otto Mittelstädt⁷⁸, als auch direkt aus der Strafrechtstheorie. In Deutschland trat als Verfechter einer so politisierten imperialistischen Strafrechtstheorie Franz von Liszt (1851-1919), der Mitbegründer der sogenannten *soziologischen Schule* auf.

Während Mittelstädt unverhohlen nach dem Strafferror, nach der massenhaften Anwendung des Fallbeils gegenüber dem Proletariat verlangte, versuchte von Liszt sich in einer theoretischen Begründung des Täterstrafrechts,⁷⁹ das er zum Kern seines strafrechtlichen Reformprogramms machte. Mehr oder weniger demagogisch hob von Liszt hervor, daß immer nur der Täter und nicht die Tat bestraft werden könne und daß demzufolge die Strafe an die Motivation des Täters anzuknüpfen habe, deren Kern er in einer mehr oder minder ausgeprägten antisozialen Gesinnung sah. Die härtesten Maßnahmen sollten jene treffen, deren antisoziale Gesinnung von Liszt als erwiesen ansah; wobei er nicht nur in Andeutungen kundtat, daß solcher harten Gesinnungsverfolgung auch der politische Gegner des herrschenden Regimes anheimfallen sollte, wengleich er auch sonst sich bemüht zeigte, sein „neues kriminalpolitisches Programm“ an Rückfalltätern und sogenannten Berufs- und Gewohnheitsverbrechern zu exemplifizieren.

Indem von Liszt versuchte, den Gedanken des „Täter“- oder „Gesinnungsstrafrechts“ in die sich neu herausbildende und modern gebende Strafrechtstheorie einzuführen, gebührt ihm der traurige Ruhm, den totalen Niedergang der deutschen Strafrechtslehre eingeleitet und sie den Zielen des heraufziehenden Imperialismus unterworfen zu haben. Von Liszt konnte sich aus verschiedenen Gründen mit seinem Programm zur Strafrechtsreform nicht durchsetzen. Dabei dürfte die Tatsache, daß er zu einem radikalen Bruch mit den in Deutschland eben erst eingeführten bürgerlichen Strafrechtsprinzipien aufforderte und an deren Stelle die unverbrämte Justiz- und Polizeiwilkkür zu setzen suchte, eine nicht unerhebliche Rolle gespielt haben. Jedoch hatte er eine erste Bresche in das bürgerlich-demokratische Strafrechtsdenken geschlagen.

Der nächste ideologische Schlag kam aus einer Richtung, die das Strafrecht in seiner gegebenen Gestalt unangetastet ließ, es aber theoretisch derart auszuhöhlen verstand, daß am Ende das Strafgesetz nur noch das juristische Feigenblatt erklärter politischer Gesinnungsverfolgung war. Diese Leistung vollbrachte die sogenannte *normative Schule*, die sich in Anlehnung an den *Neukantianismus* und die *Lebensphilosophie* entwickelte.

Danach war das im Parlament entstandene Strafgesetz ein aus dem Chaos des sozialen Lebens hervorgegangenes „Halbfabrikat“, das erst durch richterliche Auslegung und den Urteilsspruch des Gerichts die Qualität des Rechts erhielt. Verbunden mit der Theorie, daß die Schuld eines Straftäters nicht eine psychische Tatsache sei, sondern erst durch das Unwerturteil des Richters über die Gesinnung des Täters konstituiert werde, war die imperialistische Umdeutung des Strafrechts in ein reines Gesinnungsstrafrecht vollendet.

Da es zu einer Strafrechtsreform im von Lisztischen Sinne nicht kam, bedurfte die politische Justiz besonders der Weimarer Republik in den Kommunistenprozessen und den Prozessen gegen andere demokratische Kräfte einerseits und bei der Abschirmung des rechten außergerichtlichen Terrors vor einer gerechten Strafverfolgung andererseits einer gesonderten theoretischen Rechtfertigung. Hierfür bot sich die „normative Schule“ als besonders geeignet an, zumal eine immer größere Zahl an Strafrechtslehrern auf diese Theorie einschwenkte und sich auch nicht scheute, den politischen Sinngehalt dieser Lehre deutlich zu verkünden.⁸⁰

78 Vgl. O. Mittelstädt, Gegen die Freiheitsstrafen. Ein Beitrag zur Kritik des heutigen Strafsystems, Leipzig 1879; vgl. dazu auch L. Jelowik, Die Geschichte der imperialistischen Strafrechtsreform in Deutschland als Ausdruck der Perspektivlosigkeit des imperialistischen Systems, Halle-Wittenberg 1979, S. 4 ff. (jur. Diss. B).

79 Näher dazu J. Renneberg, Die kriminalsoziologischen und kriminalbiologischen Lehren und Strafrechtsreformvorschläge Liszts und die Zerstörung der Gesetzlichkeit im bürgerlichen Strafrecht, Berlin 1956; U. Ewald, Theoretische Probleme und Ideologie des „Täterstrafrechts“ im imperialistischen Deutschland, a. a. O.

80 Zu den theoretisch-politischen Grundtendenzen der Entwicklung bürgerlich-imperialistischer Strafrechtstheorie im Kontext der historischen Entwicklung auch zur bürgerlichen Aufklärung